

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

In dem Verfahren

8/1990/P

Anmerkung der Redaktion:

Verfahrensgegenstand ist ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Bezirksvorstandes wegen Ausschluss gemäß § 6 Ost/20 SchO.

Unter diesem Aktenzeichen erging keine Entscheidung.

Grund: Die Bundesschiedskommission kann in diesem Fall nicht tätig werden. (Schreiben vom 10.12.1990).